

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG DER GESCHICHTE

Kulturpolitik in der Schweiz	Entwicklung der GSMBA
«Helvetische Verfassung» nach französischem Vorbild zentralistisch organisiert. Philip Albert Stapfer schlägt als Minister der Künste und Wissenschaften eine zentral geleitete Bildungs- und Kulturpolitik vor. Die Kunst soll einen Beitrag zur nationalen Identifikation leisten.	1798
	1799 Stapfers Ideen führen zur Gründung einer ersten Kunstgesellschaft in Bern.
	1806 Gründung der «Gesellschaft schweizerischer Künstler und Kunstfreunde», Präsident Johann Martin Usteri, Kaufmann aus Zürich
	1809 Die «Gesellschaft schweizerischer Künstler und Kunstfreunde» wird umbenannt in «Schweizerischer Kunstverein» (SKV).
Rückkehr zum Föderalismus: 22 Kantone einigen sich in einem Bundesvertrag: Die Tagsatzung (Gesandtenkongress der Kantone als oberstes Organ des Bundes) übernimmt die von allen Kantonen gemeinsam übertragenen Aufgaben. Die Bundesgewalt beschränkt sich auf die Wahrung der Ruhe im Innern, die Aussenpolitik und den diplomatischen Verkehr. Stapfers Vorschläge werden nicht berücksichtigt.	1815
Erste Bundesverfassung: Der Bund ist grundsätzlich nur für Bereiche zuständig, die ihm die Bundesverfassung ausdrücklich überträgt. Die Kulturpolitik gehört nicht dazu. Einzelne Bereiche der Kultur werden dem Bund im Laufe der Jahre übertragen.	1840 Beginn der nationalen «Turnus»-Ausstellungen (Wanderausstellung) in Basel, später in Zürich, Bern und weiteren Städten
	1848 Da weder die Kantone noch der junge Bundesstaat auf kulturellem Gebiet eigene Aktivitäten entfaltet, wird der Kunstverein zur wichtigsten kunstvermittelnden Organisation in der Schweiz.
Bundesgesetz für die Einrichtung einer eidg. polytechnischen Hochschule	1854
Erste Bundessubvention von Fr. 2'000.– (ab 1874 Fr. 6'000.–) für Ankäufe aus den «Turnus»-Ausstellungen	1860
	1865 Der Qualitätszerfall der «Turnus»-Ausstellungen und die Mitwirkung von Laien wird für professionell arbeitende Künstler unhaltbar. Immer mehr bedeutende Künstler halten sich fern. Frank Buchser, Rudolf Koller und Ernst Stückelberger schlagen gemeinsam mit François Bacion und dem kunstpolitisch interessierten Schriftsteller Gottfried Keller die Gründung einer Künstlervereinigung vor.
	1866 Am 1. Mai wird die Gesellschaft Schweizerischer Maler und Bildhauer (GSMB) in Genf gegründet mit dem Ziel, die Interessen der ausübenden Künstler zu wahren. Gefordert werden die Unterstützung der nationalen Kunstausstellungen, die Schaffung von Stipendien mit Bundessubvention und die Vertretung der Künstler in einer schweizerischen Kunstkommission.
Einführung eines Urheberrechtsgesetzes in der Schweiz	1883
	1884 Buchser stösst mit der Gründung der «Kunstliga», welche eine zentralistische Kunstförderung anstrebt, gegen die föderalistischen Ziele der GSMB und des Kunstvereins. Er tritt aus der GSMB aus.

Bundesbeschluss für den Schutz historischer Denkmäler	1886	
Bundesbeschluss betr. die «Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst»: Ankäufe und finanzielle Beteiligung an regelmässigen nationalen Ausstellungen, Subventionierung monumentaler Kunstwerke, Einsetzen einer eidg. Kunstkommission (EKK) ab 1888.	1887 1888	Die Mitglieder der eidg. Kunstkommission werden vom Kunstverein und der GSMB ernannt.
Bundesbeschluss für die Einrichtung eines Schweizer Landesmuseums	1890	
Der Bund schreibt zum ersten Mal einen Wettbewerb für die Dekoration der Fassade der ETH in Zürich aus. Preisträger ist Natale Albisetti, GSMB Sektion Paris.		
Erste nationale Kunstausstellung im Kunstmuseum Bern, an welcher die EKK 34 Werke ankauft. Die nationalen Kunstausstellungen werden im Zwei- bis Dreijahresrhythmus fortgesetzt.		
Gründung der Stiftung Gottfried Keller	1894	
	1895	Ausstellungen der GSMB in München, Paris, Brüssel, Kopenhagen und Prag
	1897	Die Jury der nationalen Ausstellungen setzt sich aus Künstlern zusammen.
Bundesbeschluss betr. die Einrichtung einer Schweizer Landesbibliothek	1898	
Bundesbeschluss betr. die Ausrichtung von eidg. Stipendien an Künstler. Sie werden erstmals 1899 vergeben.	1899	Erste Ausgabe der Zeitschrift «Schweizer Kunst»
Verankerung der neuen Kunstverordnung: Die Zahl der Mitglieder der EKK wird auf elf festgelegt, davon müssen acht Künstler sein. Die Amtszeit wird auf 4 Jahre beschränkt.	1902	Die GSMB fordert das Vorschlagsrecht bei der Wahl sämtlicher Mitglieder der EKK und eine Erhöhung des jährlichen Bundeskunstcredits auf Fr. 300'000.– Das EKK beschliesst, künftig die Wünsche der GSMB mitzubersichtigen.
		Die GSMB weigert sich, Frauen als Aktivmitglieder aufzunehmen. Als Reaktion darauf gründen Künstlerinnen die «Société Romande des Femmes Peintres et Sculpteurs» in Lausanne. Aus ihr entwickelt sich 1907 die «Gesellschaft Schweizerischer Malerinnen, Bildhauerinnen und Kunstgewerblerinnen» (GSMBK)
	1905	Vorschlag, die GSMB soll der «Schweiz. Gesellschaft für Kulturgüterschutz» beitreten
	1906	Einige Künstler, welche sich nicht mit der Jury der nationalen Ausstellungen einverstanden erklären, distanzieren sich von der GSMB und gründen eine eigene Künstlervereinigung «Sezession». Sie bleibt jedoch nur kurze Zeit bestehen. Aufnahme der Architekten in die GSMB und Umbenennung des Verbandes in GSMBA
	1907	Max Girardet (Zentralpräsident der GSMBA von 1905 - 1907) schlägt vor, auch Passivmitglieder (Kunstfreunde) in die GSMBA aufzunehmen. Sie erhalten die «Schweizer Kunst», freien Zutritt zu den Ausstellungen und jährlich ein Druckblatt. Ferdinand Hodler gestaltet den ersten Druck, Cuno Amiet den zweiten.
	1910	Die GSMBA zählt 334 Aktivmitglieder, verteilt auf elf Sektionen. Die Statuten der GSMBA werden überprüft: Im Zentralvorstand sollen alle Landesteile ausgeglichen vertreten sein. Ferdinand Hodler wird zum Zentralpräsidenten gewählt. Der Schriftsteller Carl Albert Loosli übernimmt das Sekretariat und die Redaktion der «Schweizer Kunst». 1912 wird er Mitbegründer des «Schweizerischen Schriftstellerverbandes» (SSV).
Der Bundesrat stellt eine Expertenkommission zusammen, um ein neues Bundesgesetz zum Schutz der Urheber	1912	

von Werken der Literatur und Kunst vorzubereiten. Vertreten sind die GSMBA, die Verleger und Buchhändler. Da die Schriftsteller noch nicht in einem Verband organisiert sind, sind sie nicht vertreten. Dies veranlasste u.a. Loosli, einen Schriftstellerverband zu gründen.

	1914	Schaffung des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler mit Sitz in Zürich bei der Rentenanstalt, welche das Hilfswerk unentgeltlich betreut. Während der Kriegsjahre wird die Unterstützungskasse rege in Anspruch genommen.
Bundesbeschluss für die Förderung der angewandten Kunst.	1917	
Die Eidg. Kommission für angewandte Kunst (EKaK) tritt zusammen. Sophie Hauser wird als erste Frau in die EkaK gewählt.	1918	Hodler stirbt in Genf. William Röthlisberger übernimmt das Präsidium der GSMBA.
Der Bund bewilligt, auf Vorschlag der GSMBA, einen Kredit von Fr. 300'000 aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds zur Erteilung von Aufträgen an bedürftige Künstler. Einfuhrverbot für «minderwertige Kunstware» bis 1925. Righini beteiligt sich an der Kontrolle.	1920	Die GSMBA macht den Bund auf die Nützlichkeit der Ausschmückung öffentlicher Gebäude aufmerksam und schlägt ein Wettbewerbsverfahren vor.
Erste Frau in der EKK: Adele Lilljequist	1921	Sigismund Righini wird Zentralpräsident der GSMBA (bis 1928). Von 1916-1918 und von 1928-1938 ist er Mitglied der EKK.
Beschluss der EKK, beim Ankauf eines Kunstwerks 2% der Kaufsumme an die «Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler» zu überweisen	1923	
Die Stiftung Gleyre wird von Alfred Guillaume Strohl-Fern begründet. Sie vergibt Studienbeiträge im Ausland an Schweizer Künstler und Künstlerinnen.	1924	
Schweizer Künstler in Deutschland haben Schwierigkeiten, die für die Ausübung des Künstlerberufs notwendige Lizenzkarte zu erhalten. Bundespräsident Giuseppe Motta interveniert zugunsten der Schweizer Künstler. Auf Befehl Goebbels können nur diejenigen Künstler Aufträge erhalten und an Ausstellungen teilnehmen, die im Besitz einer durch die Künstlerföderation des III. Reiches erteilten Bewilligung sind. Zur Bezeichnung «entartete Kunst» wird in der Schweiz keine Stellung bezogen.	1927	
	1928	Carl Liner wird Zentralpräsident. 1931 wird er von Alfred Blailé abgelöst.
	1933	12 Mitglieder trennen sich von der GSMBA Basel und gründen die «Gruppe 33».
	1935	Die GSMBA fordert vom Bund, dass die Einfuhr von «minderwertiger Kunstware» erneut beschränkt werde und dass die Aufenthalts- und Ausstellungsgesuche ausländischer Künstler von Experten geprüft werden. Die GSMBA, insb. Righini verfasst für die Fremdenpolizei entsprechende Gutachten.
	1936	Die Sektion der GSMBA in München wird aufgelöst. Die Werke der Schweizer Künstler werden zollfrei in die Schweiz zurückgebracht.
Die EKK schafft Arbeitsmöglichkeiten für Kunstschaffende. Die Stiftung Pro Arte wird von Dr. Emil Welti ins Leben gerufen. Sie unterstützt talentierte, aber bedürftige Schweizer Künstler und Künstlerinnen.	1939	Teilnahme der Künstler an der «Landi» in Zürich. Tod Righini. Bei Ausbruch des Krieges müssen viele Kunstschaffende ihre künstlerische Tätigkeit unterbrechen. Um Kollegen, die durch die Mobilmachung in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen, organisieren GSMBA-Künstler Kollekten.
Beschluss der EKK, die Provisionen, welche bei der Einfuhr von Kunstwerken aus dem Ausland abfallen, der «Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler» zu überweisen.	1940	
	1941	Karl Hügin wird Zentralpräsident. Er versucht, eine schweizerische Kunstakademie ins Leben zu rufen. Sie sollte der ETH angeschlossen werden.
	1944	Gründung der «Krankenkasse für schweizerische bildende Künstler». Ihr angeschlossen ist die GSMBA, die GSMBK und der SKV. Eugène Martin wird Zentralpräsident. Er wird 1952 von Guido Fischer abgelöst.

Das schweizerische Filmarchiv (Cinémathèque suisse) wird geschaffen.	1948
Aufgrund eines Aufrufs der Kommission «Arbeitsbeschaffung für bildende Künstler» werden in der Folge 1 % der Bausumme von neuen Bundes- und z.T. kantonalen Bauten für die künstlerische Gestaltung zur Verfügung gestellt.	1950
Schaffung des schweizerischen Nationalfonds	1952
	1956
Gründung der Kiefer-Hablitzel-Stiftung mit dem Ziel, jungen Künstlern und Künstlerinnen zu Studien- und Werkbeiträgen zu verhelfen.	1957
	1961
Das Filmgesetz wird verabschiedet. Annahme eines Verfassungsartikels über den Naturschutz.	1962
Bundesgesetz betr. die Pro Helvetia: Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung für die Förderung des kulturellen Schaffens in der Schweiz	1965
	1966
Bundesgesetz betr. die Hochschulförderung	1968
Das EDI beschliesst die Ausarbeitung eines Berichtes über die Kulturpolitik und setzt eine Kommission ein. Leiter der Kommission ist Gaston Clottu	1969
	1971
	1972
Publikation des Berichtes der Kommission «Clottu» Schaffung des Bundesamtes für Kultur (BAK)	1975
Die Umsatzsteuer auf Kunstwerken wird aufgehoben.	1978
	1981
Statutenänderung der ProLitteris: Ab 1983 kann sie auch die Rechte der bildenden KünstlerInnen wahrnehmen. (Die Urheberrechtsgesellschaft Pro Litteris wurde bereits 1974 gemeinsam mit der Teledrama gegründet, um die Rechte der SchriftstellerInnen wahrzunehmen.)	1982
	1983

<p>Volksabstimmung: Sowohl die «Kulturinitiative» (1 % der jährlich budgetierten Gesamtausgaben des Bundes sollen für die Kulturförderung eingesetzt werden.) als auch der Gegenvorschlag des Bundesrates werden verworfen.</p>	<p>1984 Die GSMBA kauft ein Atelier in der Cité Internationale des Arts in Paris. Die GSMBA tritt der Stiftung Charles Apothélos für Sozialversicherungen bei. Das Haus des Architekten S. Buffat in Genf geht aus Erbschaft an die GSMBA über.</p>
<p>Zur besseren Koordination von kulturpolitischen Aktionen wird die AGU, die Arbeitsgemeinschaft der Urheberinnen und Urheber aus der Taufe gehoben. Ihr gehören über 20 Kulturverbände sowie die Urheberrechtsgesellschaften an.</p>	<p>1986</p> <p>1987 Der Tessiner, Pierre Casè, wird zum Zentralpräsidenten gewählt. Unter ihm verstärkt die GSMBA die Zusammenarbeit mit den anderen Kulturgesellschaften. Bau eines Ateliers auf dem Grundstück E. Bick im Tessin.</p>
<p>Beide Kammern des Parlaments stimmen der Neufassung eines Kulturartikels zu.</p>	<p>1988</p> <p>1993 Claude Magnin, wird Zentralpräsident.</p>
<p>Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes; u.a. wird das Folge-recht ausgeklammert. Volksabstimmung: Der Kulturartikel scheitert am Ständemehr.</p>	<p>1994 Der Zentralpräsident schlägt eine radikale Statutenänderung vor (zentrales Inkasso, Namensänderung, neue Aufnahmebedingungen) stösst jedoch damit auf heftigsten Widerstand seitens der Sektionen und einiger Zentralvorstandsmitglieder.</p>
<p>Die AGU wird umbenannt: Als «Suisseculture» übernimmt sie neue Aufgaben, insb. im sozialen Bereich: Dazu werden – in Zusammenarbeit mit dem BAK – der Verein «Suisseculture-Contact» für die Beratung von Kunstschaffenden (1997) und der Verein «Suisseculture-Sociale» als Hilfsfonds für Kulturschaffende (1999) gegründet.</p>	<p>1995</p> <p>1996 Der Zentralvorstand tritt in corpore zurück. An einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird Bernard Tagwerker zum neuen Präsidenten gewählt. Eine Arbeitsgruppe wird mit der Reorganisation der GSMBA betraut.</p>
<p>Die fünf grössten, vom Bund subventionierten Verbände, welche als sog. «Fünferclub» in kulturpolitischen Fragen eng zusammenarbeiten (Gruppe Olten, GSMBA, SSV, STV, Verband Schweiz. Filmgestalter) bekunden das gute Einverständnis mit der Organisation eines spartenübergreifenden «Fest der Künste» in Luzern.</p>	<p>1997 Beginn der Gespräche mit der GSBK (ehem. GSMBK) betr. Zusammenschluss. Eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen beider Verbände – entwickelt ein Konzept für den Zusammenschluss und für eine neue Gesellschaft für bildender Künstler und Künstlerinnen</p>
<p>Umwandlung der Schulen für Gestaltung in Fachhochschulen.</p>	<p>1998</p> <p>1999 Die Delegiertenversammlung der GSMBA und die Generalversammlung der GSBK beschliessen, aufgrund des von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Modells, die Statuten für den neuen Verband für Künstlerinnen und Künstler auszuarbeiten. Die «Schweizer Kunst» wird hundertjährig.</p>
<p>Revision der Bundesverfassung: Aufnahme eines Kulturartikels, der die Position des Bundes in Bezug auf die Kulturförderung stärkt. Mehrwertsteuer: Annahme des Optionsrechts für Kunstschaffende (Steuerfreiheit oder MWST zu reduziertem Prozentsatz.)</p>	<p>2000 Die DV der GSMBA erklärt sich mit überwältigendem Mehr für die Gründung eines neuen Berufsverbandes. Gleichzeitig stimmt sie dem Zusammenschluss mit der GSBK zu. Dieser wird jedoch von der GV der GSBK mit knappem Mehr verworfen.</p>
	<p>2001 Der Berufsverband visuelle Kunst, Visarte wird ins Leben gerufen und löst mit zeitgemässen Strukturen und Statuten die GSMBA ab.</p>